

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Dr. Li Anchor Profi GmbH

§1 Allgemeines, Vertragsinhalt

(1) Für alle Verträge mit Unternehmern (Lizenznehmer, Käufer) gelten ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ergänzend hierzu gilt die den Produkten beiliegende Lizenzvereinbarung. Abweichungen davon sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

(2) Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- und Projektbeschreibungen bedeuten keine Garantie oder Übernahme des sonstigen Risikos.

(3) Der Auftraggeber hat geprüft, dass die Spezifikation der Vertragsgegenstände seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht.

§2 Vertragsabschluss, Vertragsgegenstände

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote halten wir uns 30 Kalendertage gebunden.

(2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

(3) Gegenstand des Kaufvertrages über Standardprodukte ist die Überlassung von Standardsoftware und/oder Datenbeständen.

(4) Gegenstand des Servicevertrages ist die Überlassung von Software-Updates und aktualisierten Datenbeständen sowie der dazugehörigen Dienstleistungen.

(5) Gegenstand des Werkvertrages ist die Realisierung individueller Konzepte.

(6) Die beiderseitigen Verpflichtungen ergeben sich ausschließlich aus den folgenden Bestimmungen, die durch Finanzierungsvereinbarungen des Auftraggebers mit Dritten nicht berührt werden. Insbesondere bestehen die Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers in voller Höhe.

§3 Preise, Preisänderungen

(1) Alle Preise sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verstehen. Preisänderungen aufgrund der Änderungen bei Zöllen, Ein- und Ausfuhrgebühren, Devisenkursen etc. bleiben vorbehalten.

(2) Die Preise für Lieferungen gelten – sofern nicht anders vereinbart – ab Dr. Li Anchor Profi GmbH in Freudenstadt. Versandkosten und andere zusätzliche Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem oder tatsächlichem Liefer- oder Leistungsdatum mehr als 6 Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung, Bereitstellung oder Leistung gültigen Preise der Dr. Li Anchor Profi GmbH.

(4) Für die Änderung, Anpassung und Installation von Software rechnen wir nach Stundenaufwand ab. Führen wir Arbeiten am Sitz des Auftraggebers durch, so sind wir berechtigt, zusätzlich die angefallenen Reisekosten abzurechnen.

§4 Zahlungsbedingungen

(1) Sofern nichts anderes vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungszugang fällig. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig. Skontoabzüge sind nur dann zulässig, wenn diese gesondert vereinbart werden. Zahlt der Vertragspartner den Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung, so gerät er auch ohne gesonderte Mahnung in Verzug. Im Falle des Zahlungsverzuges des Vertragspartners sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über den Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB), zu fordern. Die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden bleibt unberührt.

(2) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

(3) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf die vom Vertragspartner zu erbringende Gegenleistung wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird, sind wir berechtigt, unsere Leistung solange zurückzuhalten, bis der Käufer die Gegenleistung erbracht oder Sicherheit geleistet hat. Erbringt der Käufer innerhalb einer Frist von einer Woche nach Aufforderung weder die vollständige Gegenleistung noch eine geeignete Sicherheit, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. § 323 BGB findet entsprechende Anwendung. Unser Recht, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

(4) Die Abtretung von Ansprüchen des Vertragspartners aus der Geschäftsbeziehung ist ohne unsere schriftliche Zustimmung ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt unberührt.

§5 Auslieferung der Software

(1) Angaben zum Lieferzeitpunkt sind unverbindlich. Verbindliche Liefertermine bedürfen der schriftlichen Zusage von uns. Teillieferungen sind zulässig.

(2) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem Dr. Li Anchor Profi GmbH durch Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Nichtbelieferung durch Zulieferer, Krankheit von Mitarbeitern oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse unverschuldet daran gehindert ist, die Lieferung oder Leistung zu erbringen und um einen angemessenen Zeitraum zum Wiederanlaufen nach Ende der Störung. Gleiches gilt, wenn wir auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers warten.

(3) Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Gerät Dr. Li Anchor Profi GmbH mit einer Lieferung in Verzug, so entstehen Ansprüche, gleich welcher Art, erst ab dem fruchtlosen Ablauf einer Nachfrist, die mindestens 12 Arbeitstage betragen muss.

(4) Schadensersatz statt der Leistung kann der Vertragspartner im Falle des Lieferverzuges nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und unter den Einschränkungen der Ziffer §8 verlangen. Außerdem setzt die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung voraus, dass der Vertragspartner uns bei Setzung der gesetzlich erforderlichen Nachfrist schriftlich darauf hinweist, dass er bei Ausbleiben der Lieferung/Leistung Schadensersatzansprüche geltend machen wird.

§6 Rechte des Kunden an Software, Lieferumfang

(1) Ausgeliefert werden die ausführbaren Programmdateien der Software einschließlich der Benutzerdokumentation. Der Quellcode für die Software ist nicht Bestandteil des Lieferumfangs.

(2) Wir räumen dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht auf unbefristete Zeit zur Nutzung der im Vertrag genannten Software im Rahmen des im Vertrag festgelegten Umfangs ein.

(3) Ab Installation eines neuen Programmstandes oder eines aktualisierten Datenbestandes entfällt die Nutzungsbefugnis für den vorherigen Programmstand und Datenbestand.

(4) Bei Nutzung der Software auf einem Multiprozessor mit gleichzeitigem Zugriff für mehrere Nutzer ist eine zusätzliche Lizenzgebühr zu entrichten.

(5) Soweit es sich bei dem Vertragsgegenstand um eine Testversion handelt, erhält der Auftraggeber entsprechend den Angaben in den Lizenzbedingungen lediglich ein eingeschränktes Nutzungsrecht. Die Einschränkungen können den räumlichen Einsatzbereich, die zeitliche Dauer sowie den Inhalt betreffen.

(6) Die Herstellung von Kopien der Software ist nur zum Zweck der vertragsgemäßen Nutzung und zur Datensicherung gestattet. Sofern die Originale einen den Urheberrechtsschutz dokumentierenden Vermerk tragen, ist dieser vom Kunden auch auf den Kopien einzubringen.

(7) Die Vervielfältigung der Software aus anderen Gründen, insbesondere zur Weitergabe an Dritte, ist nicht gestattet. Die Weiterveräußerung der Software sowie eines Datenträgers, welche das Softwareprogramm enthält, ist nur dann zulässig, wenn uns Name und Anschrift des Erwerbers mitgeteilt werden und eine schriftliche Zustimmung von uns erteilt wird. Alle Kopien des Datenträgers sind dann dem Käufer mit zu übergeben.

(8) Der Kunde ist verpflichtet die Software in einer Weise aufzubewahren, welche eine unautorisierte Vervielfältigung der Software durch Dritte bestmöglich verhindert. Im Falle der schuldhaften Verletzung dieser Pflicht ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des zehnfachen Listenpreises verpflichtet.

(9) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu dekompileieren, zu disassemblieren, oder Teile der Software zur Erstellung separater Applikationen zu verwenden.

(10) Der Kunde erkennt uns hiermit als alleinigen Lizenzgeber der Software und die damit verbundenen Urheberrechte an. Unsere Rechte als alleiniger Lizenzgeber beziehen sich auch auf Erweiterungen der Software, die von uns an den Kunden geliefert werden, falls dies nicht schriftlich anders geregelt ist.

(11) Der Kunde erkennt hiermit unsere Marken-, Namens- und Patentrechte in Bezug auf die Software und die zugehörige Dokumentation an. Der Kunde darf unsere Copyright-Informationen in den Programmen und den zugehörigen Dokumentation nicht ändern oder entfernen.

§7 Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfrist durch uns beträgt 6 Monate für Software. Sie beginnt mit Lieferung der Software und umfasst die Mängeldiagnose und -behandlung.

(2) Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Anforderungen hat der Auftraggeber offensichtliche Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich mit genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Verspätete, unzureichende oder unbegründete Rügen befreien Dr. Li Anchor Profi GmbH von ihren Leistungspflichten. Soweit wir dennoch tätig werden, stellen wir den Aufwand in Rechnung.

(3) Bei rechtzeitiger und berechtigter Beanstandung der Ware werden wir die mangelhafte Ware zurückzunehmen und durch vertragsgemäße Ware ersetzen oder wahlweise, sofern dies möglich ist und dem Käufer zugemutet werden kann, die gelieferte Ware nachbessern. Die Nachbesserung erfolgt nach Wahl der Dr. Li Anchor Profi GmbH z.B. durch Fehlerbeseitigung, durch Überlassen eines neuen Programm- oder Datenbestandes oder dadurch, dass Dr. Li Anchor Profi GmbH Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Der Auftraggeber wird einen neuen Programm- oder Datenbestand auch dann übernehmen, wenn dies zu einem hinnehmbaren Anpassungs- oder Umstellungsaufwand führt.

(4) Der Auftraggeber unterstützt uns bei der Mängelbeseitigung (Überlassen von Fehlerbeschreibungen und Testdaten, Auskünfte der Mitarbeiter, Zugang zur Installation usw.). Der Auftraggeber wird angemessene Vorkehrungen für den Fall treffen, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, und zwar insbesondere durch Datensicherung, Störungsdiagnose, laufende Überprüfung etc.

(5) Falls die Nachbesserung endgültig fehlgeschlagen ist, hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung herabzusetzen oder den Vertrag rückgängig zu machen. Für Schadensersatz gilt §8. Aufwendungen für eine Mängelbeseitigung durch Dritte oder Vertragskosten schuldet Dr. Li Anchor Profi GmbH in keinem Fall. Andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

(6) Wir werden den Auftraggeber bei der Fehlersuche und -beseitigung auch dann unterstützen, wenn ein Mangel der Lieferungen und Leistungen der Dr. Li Anchor Profi GmbH nicht feststeht. Wenn sich die Lieferungen und Leistungen der Dr. Li Anchor Profi GmbH nicht als mangelhaft herausstellen, stellen wir den Aufwand in Rechnung.

(7) Wir leisten keine Gewähr für die Erfüllung der individuellen Anforderungen des Kunden durch die im Vertrag genannte Software. Dies gilt insbesondere für die Nichterreichung des angestrebten wirtschaftlichen Erfolges.

(8) Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haften wir nur in dem aus Ziffer §8 ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Käufers, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.

§8 Haftung

(1) Dr. Li Anchor Profi GmbH leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, Gewährleistung, Verschulden bei Vertragsschluss, Nebenpflichtverletzung oder unerlaubter Handlung) nur

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach gesetzlichen Vorschriften;
- bei einfacher Fahrlässigkeit aus Verzug, Unmöglichkeit und daraus, dass eine wesentliche Pflicht verletzt wird und dadurch die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, auf Ersatz des Schadens, der typisch und voraussehbar war, begrenzt auf das Vertragsvolumen, es sei denn, es ist im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart.

(2) Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet Dr. Li Anchor Profi GmbH nur, wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

(3) Für Folgeschäden, die aufgrund von ungeprüfter Nutzung der Ergebnisse unserer Software entstehen, haftet Dr. Li Anchor Profi GmbH nicht. Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(4) Auf Wunsch des Auftraggebers kann eine entsprechende Versicherung gegen zusätzliche Vergütung vereinbart werden.

(5) Dr. Li Anchor Profi GmbH kann einwenden, dass der Auftraggeber für den Schaden mitverantwortlich ist.

§9 Rechte Dritter

(1) Wir versichern, dass der Übertragung von Rechten entsprechend den vorliegenden Verträgen keine Rechte Dritter entgegenstehen. Falls Dritte entgegenstehende Schutzrechte gegen den Auftraggeber geltend machen, unterrichtet der Auftraggeber uns unverzüglich schriftlich. Wir können für den Auftraggeber die Ansprüche abwehren oder befriedigen oder dem Auftraggeber die Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche Dritter ersetzen. Wir können stattdessen die betroffenen Lieferungen und Leistungen in angemessenem Zeitraum gegen gleichwertige austauschen.

§10 Geheimhaltung und Verwahrung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig zu verwenden. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter, die dienstlich Zugang zu den Vertragsgegenständen haben, schriftlich auf die Geheimhaltungspflicht hinweisen. Der Auftraggeber verwahrt und sichert Vertragsgegenstände so, dass ein Missbrauch Dritter ausgeschlossen ist. Wir werden die ihr vom Auftraggeber überlassenen Daten auf Anforderung löschen und ihr überlassene Unterlagen zurückgeben oder vernichten.

§11 Eigentumsvorbehalt

Für sämtliche Geschäfte, die die Lieferung von Waren zum Gegenstand haben, gilt der nachfolgende Eigentumsvorbehalt.

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung der Vergütung und bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bereits bestehenden Forderungen und der im engen Zusammenhang mit der gelieferten Ware bestehenden Nebenforderungen (Verzugszinsen, Verzugsschaden etc.) als Vorbehaltsware unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei Zahlungsverzug des Käufers/Bestellers sind wir nach Rücktrittserklärung zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Käufer/Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

(2) Wird Vorbehaltsware vom Käufer/Besteller, allein oder zusammen mit nicht von uns gelieferter Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht.

(3) Der Käufer/Besteller ist zur Weiterveräußerung oder zur Verwendung der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die im Voraus abgetretenen Forderungen tatsächlich auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer/Besteller nicht berechtigt.

(4) Der Käufer/Besteller ist unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung abgetretener Forderungen ermächtigt. Wir werden von unserer eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange

der Käufer/Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen hat der Käufer/Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Wir sind befugt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

(5) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat uns der Käufer/Besteller unverzüglich unter Übergabe aller notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

(6) Mit Zahlungseinstellung oder mit Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahren oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung erlischt sowohl das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware, aber auch die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

(7) Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen aus Liefergeschäften um mehr als 10%, so kann der Käufer/Besteller bis zu dieser Grenze Rückübertragung oder Freigabe verlangen. Mit Tilgung aller unserer Forderungen gegen den Käufer/Besteller aus Liefergeschäften gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer/Besteller über.

§12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Datenschutz, Salvatorische Klausel

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

(2) Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz, sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

(3) Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort ebenfalls unser Geschäftssitz.

(4) Die Daten des Vertragspartners werden geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 26 BDSG) bei uns gespeichert und verarbeitet.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

Oktober 2013